

7621-2

**Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom 7. April 2009

Fundstelle: HmbGVBl. 2009, S. 95

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Dem am 3. April 2009 in Kiel und am 5. April 2009 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 20 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.¹⁾

Ausgefertigt Hamburg, den 7. April 2009.

Der Senat

¹⁾ In Kraft getreten gemäß Bekanntmachung vom 21. April 2009 (HmbGVBl. S. 118).

Anlage

**Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land
Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts**